

6. Erlischt das Bezugsrecht, das nach dem Statut an die Eigenschaft des Aktionärs als ursprünglichen Aktienzeichners und an fortdauernde Aktionäreigenschaft geknüpft ist, falls namens einer offenen Handelsgesellschaft gezeichnet worden ist, mit deren Auflösung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1906 i. S. D. H. Aktiengesellschaft (Kl. u. Widerbekl.) w. F. Erben (Bekl. u. Widerkl.). Rep. I. 241/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft war im Jahre 1872 mit einem Grundkapital von 9000000 *M* gegründet. Der § 4 des Statuts vom 13. Februar 1872 bestimmte, daß die Aktienzeichner bei jeder Erhöhung des Grundkapitals, falls sie überhaupt noch Aktionäre sind, nach Verhältnis ihrer Zeichnungen die eine Hälfte der neu zu emittierenden Aktien zum Emissionskurse zu übernehmen berechtigt seien. Unter den Aktienzeichnern sind, wie unter den Parteien nicht bestritten, die ursprünglichen (ersten) Aktienzeichner zu verstehen. Unter diesen befand sich die Firma B. & F., eine offene Handelsgesellschaft, deren persönlich haftende Teilhaber B. und F. waren. Namens dieser, damals bereits in Liquidation befindlichen offenen Handelsgesellschaft wurde vom Teilhaber F. ein größerer Betrag gezeichnet. Bei der im Jahre 1872 erfolgten Auseinandersetzung der Gesellschafter wurden dem F. für 75000 Taler Aktien zugeteilt, in deren Besitz er geblieben ist. Als die Aktiengesellschaft im Jahre 1903 ihr Grundkapital auf 12000000 *M* erhöhte, beanspruchte F. für seine Aktien das Bezugsrecht nach § 4 des Statuts. Die Aktiengesellschaft erhob Feststellungsklage, daß F. nicht zu den ersten Zeichnern gehöre und deshalb weder jetzt noch bei etwaigen späteren Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht habe; F. beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf Feststellung seines Bezugsrechtes. Während des Prozesses starb F. Seine Erben nahmen den Prozeß auf.

Die erste Instanz erkannte nach den Anträgen der Klägerin; das Kammergericht wies die Klage ab und entsprach der Widerklage. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Daß das Bezugsrecht des Aktionärs, insbesondere des sog. Primordialzeichners, sofern es nicht vertragmäßig auf die Person des ursprünglich Berechtigten beschränkt ist, an und für sich ein vererbliches und veräußerliches Recht ist, hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 11. Mai 1901, Rep. I. 102/01 (auszugsweise mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 484 Nr. 7) anerkannt. Geht man, wie sofort noch näher darzulegen, davon aus, daß F. ein erster Zeichner gewesen ist, so steht hier nur die Frage der Vererblichkeit zur Entscheidung. Gegen dieselbe kann aus § 4

des Statuts nichts entnommen werden. Die verklagten Erben haben kraft Gesetzes das Vermögen des F. als Ganzes erworben (§ 1922 B.G.B.). Zu diesem Vermögen gehörte auch das Bezugsrecht. F. hatte daselbe überdies hinsichtlich der im Jahre 1903 beschlossenen Kapitalerhöhung bereits in Anspruch genommen. Es ist ein Aktikum seines Nachlasses. Es ist nach dem Statut an die fortbauende Eigenschaft als Aktionär geknüpft, welche bei F. vorlag und von seinen Rechtsnachfolgern fortgesetzt wird.

Daß F. ursprünglicher Aktienzeichner gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden. Es ergibt sich dies unmittelbar aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft, wie es der Senat in zahlreichen Entscheidungen anerkannt hat. F. hat als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft B. & F. in Berlin am 13. Februar 1872 durch eigenhändige Namenszeichnung für die genannte Firma 520 000 Taler gezeichnet, wovon nach der späteren Erklärung des anderen Teilhabers jener Gesellschaft vom 2. Juni 1872 200 000 Taler für das Bankhaus S. & E. gezeichnet waren. Hiernach ist die offene Handelsgesellschaft B. & F. jedenfalls für ein Aktienkapital von 320 000 Talern Primordialzeichnerin gewesen und hat das an diese Eigenschaft geknüpfte Bezugsrecht erworben. Die offene Handelsgesellschaft ist aber kein neben ihren Teilhabern selbständig bestehendes Rechtssubjekt. Träger der im Gesellschaftsvermögen vereinigten Rechte sind die einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter. Ursprüngliche Aktienzeichner im Sinne des Statuts können daher nur die Gesellschafter F. und B. gewesen sein. Daß das Gesetz das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft im Interesse des Rechtsverkehrs mit einer gewissen Selbständigkeit ausstattet, welche sie „der juristischen Person nähert“, kann an dieser grundsätzlichen Auffassung nichts ändern. Ebenso wenig können die Folgerungen, welche aus der Auffassung des Gesellschaftsvermögens als eines Eigentums zur gesamten Hand für den Eigentumserwerb und für die steuerliche Behandlung des Übergangs von Wertobjekten aus der gesamten Hand an den einzelnen Gesellschafter oder umgekehrt gezogen werden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 206 fig., 432 fig., für die vorliegende Frage zu einem anderen Ergebnisse führen. Fragt man, welche Person „ursprünglicher Aktienzeichner“ im Sinne des § 4 des Statutes gewesen ist, so kann, da die Handelsgesellschaft keine

Person (auch keine juristische Person) ist, die Antwort darauf nur lauten, daß es die unter deren Firma vereinigten persönlich haftenden Gesellschafter sind.

Ist hiernach davon auszugehen, daß F. ursprünglicher Aktienzeichner gewesen ist, so ist auch die weitere statutarische Voraussetzung erfüllt, daß nämlich der ursprüngliche Aktienzeichner ununterbrochen Aktionär der Gesellschaft geblieben ist. Das Bezugsrecht erscheint im Sinne des § 4 des Statuts als eine Bevorzugung desjenigen, welcher der Gesellschaft im Stadium ihrer Errichtung, als die Beteiligung an ihr noch mit der Gefahr ihres Zustandekommens und ihrer Entwicklung belastet war, sein Vertrauen geschenkt und seither bewahrt hat. Als offener Handelsgesellschafter der bereits in Liquidation befindlichen Firma B. & F. war F. von vornherein an der klagenden Gesellschaft beteiligt und ist es geblieben, auch nachdem die offene Gesellschaft aufgelöst, das Gesellschaftsvermögen aufgeteilt, und ihm hierbei für 75 000 Taler Aktien zugewiesen wurden.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob dem Kammergericht auch darin beizutreten ist, daß das in § 4 des Statuts bestimmte Bezugsrecht unter Lebenden frei übertragbar, also veräußerlich ist. Denn im vorliegenden Falle hat eine Veräußerung in dem Sinne nicht stattgefunden, daß an Stelle des ursprünglichen Aktienzeichners ein anderer Aktionär getreten wäre. Vielmehr ist der ursprüngliche Aktienzeichner F. mit der ihm bei der Auseinandersetzung der offenen Handelsgesellschaft zugewiesenen Quote des Aktienbesitzes der Gesellschaft B. & F. bezugsberechtigt geblieben. Das in seiner Person entstandene Recht des ersten Aktienzeichners ist im ganzen auf seine Erben und Rechtsnachfolger übergegangen.“ . . .